

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 307/87 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 108 226.2

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 050 293

Bezeichnung der Erfindung: Vorrichtung zur variablen Verstärkung der elastischen
Title of invention: Abstützkräfte in beliebigen Partialbereichen eines
Titre de l'invention : Liegemöbel-Lattenrosts.

Klassifikation / Classification / Classement : A 47 C 23/06

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 17. Mai 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Marpal AG
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Bico Birchler & Co AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56, 100 (b), 100 (c)

Kennwort / Keyword / Mot clé : erfinderische Tätigkeit (ja)

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent
Office
Boards of Appeal

Office européen
des brevets
Chambres de recours



Aktenzeichen: T 307/87 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 17. Mai 1988

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Bico Birchler & Co. AG
Matratzenfabrik
CH-8718 Schänis/SG (CH)

Vertreter:

Hoffmann, Eitle & Partner
Patentanwälte
Arabellastraße 4
8000 München 81 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

MARPAL AG
Engadinerstraße 8
CH-7001 Chur (CH)

Vertreter:

A. Braun, Braun, Héritier, Eschmann AG
Patentanwälte
Holbeinstraße 36-38
CH-4051 Basel (CH)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 24. März 1987, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 50 293 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Maus
Mitglieder: C. Andries
F. Benussi

Entscheidung

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 12. Oktober 1981 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 81 108 226.2, für die die Priorität einer früheren Anmeldung in der Schweiz vom 21. Oktober 1980 in Anspruch genommen wird, ist am 24. April 1985 das vier Patentansprüche umfassende europäische Patent Nr. 50 293 erteilt worden.

Der unabhängige Patentanspruch 1 lautet nach Berichtigung eines Setzfehlers wie folgt:

"Vorrichtung zur variablen Verstärkung der elastischen Abstützkräfte in beliebigen Partialbereichen eines Liegemöbel-Lattenrosts (1) mit quer zu dessen Längsachse ausgerichteten, je endseitig an Längszargen (2) gelagerten Federleisten (3), umfassend zumindest zwischen zwei benachbarten Federleisten (3) im wesentlichen in Richtung der Längsachse anbringbare elastische Kupplungselemente (5), welche den jeweiligen Leistenabstand (a) überbrücken, dadurch gekennzeichnet, daß jedes aus einem gummielastischen Werkstoff bestehende Kupplungselement (5) an jedem seiner Endabschnitte zwei frei auskragende, je eine offene Ausnehmung (11, 12) bildende Haltestege (13, 14) aufweist, deren gegenseitiger Abstand (h) der Federleistendicke entspricht, daß in dem den jeweiligen Leistenabstand (a) überbrückenden Kupplungselement-Mittelabschnitt eine im wesentlichen leistenquerschnittsförmige, auf die offenen Ausnehmungen (11, 12) ausgerichtete Durchgangsöffnung (10) ausgespart ist und daß in ein und demselben Leistenabstand (a) mindestens zwei Kupplungselemente (5) in gegenseitigem Abstand (c) vorgesehen sind, die in ihren Durchgangsöffnungen (10) eine Zusatzfederleiste (Z) tragen."

- II. Gegen das erteilte Patent hat die jetzige Beschwerdeführerin Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent aus den Gründen des Art. 100 (a) und 100 (b) EPÜ zu widerrufen. Zur Begründung hat sie auf die DE-B- 2 756 477 (D1), die CH-A- 619 605 (D2) und den Prospekt "Die Lattoflex-Gliederzellenmatratze" der Lattoflex Degen AG, Ausgabe 1974 (D3) verwiesen.
- III. Durch Entscheidung vom 24. März 1987, zur Post gegeben am 12. Mai 1987, hat die Einspruchsabteilung den Einspruch zurückgewiesen und das europäische Patent Nr. 50 293 in unveränderter Form aufrechterhalten.
- IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 2. Juli 1987 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen. Die schriftliche Begründung der Beschwerde ist am 10. September 1987 eingegangen.
- IV. In der Begründung führt die Beschwerdeführerin im wesentlichen aus:
- Der Patentanspruch 1 offenbare die in ihm geschützte Erfindung nicht so deutlich und vollständig, daß beim Nachvollziehen der Lehre dieses Patentanspruches die angegebenen Problemkreise zwangsläufig gelöst würden. Es fehlten Maßgaben, die die genaue Zuordnung der Zusatzfederleiste zu zwei benachbarten Federleisten bestimmten. Die Angaben "überbrücken" und "ausrichten" genügten dafür nicht.

- Die Lehre des Patents 50 293 zerfalle in zwei Problemkreise und zugehörige Merkmalsgruppen, die nichts miteinander zu tun hätten.
- Die Konstruktion gemäß der CH-A- 619 605 löse bereits die identische Aufgabenstellung. Durch das Vorsehen der Zusatzfederleiste 3c zusätzlich zu den Federleisten 3a und 3b würden auch schon breite Spalten zwischen den Federleisten und Zusatzfederleisten vermieden.
- Dem Patentanspruch 1 sei nicht zu entnehmen, daß die Kupplungselemente gegenüber den Federleisten verschiebbar sein müßten.
- Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 beruhe unter Berücksichtigung der Lehren der Dokumente D2 und D3 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

VI. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) tritt dem entgegen und beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Sie ist der Auffassung, die Vorrichtung nach dem Patentanspruch 1 sei patentfähig.

VII. In der mündlichen Verhandlung am 17. Mai 1988 hielten die Beteiligten ihre bisherigen Anträge aufrecht. Die Beschwerdeführerin hat zusätzlich zu ihrem schriftlichen Vorbringen noch ausgeführt:

- Das Merkmal "ausgerichtet" im Patentanspruch 1 sei ursprünglich nicht offenbart (Art. 100 (c) EPÜ).
- Nicht die Vorrichtung nach dem Dokument D1, sondern die Vorrichtung nach dem Dokument D2 sei der nächstkommende Stand der Technik.

- Wesentlich sei nicht die genaue Anordnung der Zusatzfederleiste zu den benachbarten Federleisten, sondern der Abstand zwischen Zusatzfederleiste und Federleisten. Die Frage der Abstände und deren Bedeutung für das Durchlüften und Hineindrücken der Obermatratze in die Spalten zwischen den Leisten, sei in dem Dokument D2 schon angesprochen und könne von einem Fachmann ohne erfinderische Tätigkeit gelöst werden.

- Wenn man die Lehre des Dokuments D3, eine Härteregulierung durch kürzere Zusatzfederleisten zu ermöglichen, bei einer Vorrichtung nach dem Dokument D2 anwende, sei die der Erfindung zugrundeliegende Aufgabe bereits grundsätzlich gelöst. Die spezifische Gestaltung der Zusatzfederleiste stelle dann nur noch eine handwerkliche, nicht erfinderische Maßnahme dar.

- Das Dokument D3 zeige zwar nur eine unterhalb einer Federleiste angeordnete Zusatzfederleiste; es sei jedoch bekannt, daß sich physikalisch nichts ändere, wenn die Zusatzfederleiste oberhalb oder seitlich der Federleiste angebracht werde.

Die Neuheit des Gegenstandes des Patentanspruchs 1 hat die Beschwerdeführerin nicht mehr bestritten.

Die Beschwerdegegnerin ist dem Vorbringen der Beschwerdeführerin entgegengetreten. Sie meint:

- Der Begriff "ausgerichtet" sei durch den Gesamtinhalt der ursprünglichen Anmeldung gedeckt.

- Die Festlegung einer genauen Lage für die Zusatzfederleiste gegenüber den benachbarten Federleisten

würde zu einer ungerechtfertigten Beschränkung des Schutzes führen.

- Gegenüber dem Dokument D1 sei die der Erfindung zugrundeliegende Aufgabe darin zu sehen, eine Verbesserung des Tragverhaltes eines Liegemöbel-Lattenrosts durch eine Zonen-Härte-Verstärkung zu erreichen, und zwar so, daß die Obermatratze geschont und daß der Vorteil der durch das Dokument D1 bekannten Lösung, daß die Federleisten durch die Kupplungselemente nicht beschädigt würden, beibehalten werde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist somit zulässig.
2. Die Prüfung, ob die Aufnahme des Merkmals "ausgerichtet" in den Patentanspruch 1 während des Prüfungsverfahrens zulässig war, ergibt folgendes:
 - 2.1 In der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung ist angegeben und gezeigt, daß die dort als Kupplungsorgane bezeichneten Kupplungselemente 5 und je eine Zusatzfederleiste Z jeweils in dem Zwischenraum zwischen benachbarten Federleistenpaaren 3 angeordnet sind (Figur 3, Seite 4, Zeilen 10 bis 12 und 17 bis 19; Seite 5, Zeilen 8 bis 12). Nach Seite 6, Zeilen 13 bis 17 kann durch die Anordnung der Zusatzfederleisten die Obermatratze nicht in die Zwischenräume zwischen den Federleistenpaaren 3 gepresst werden.

Demnach muß die Zusatzfederleiste zwar zwischen den Federleistenpaaren angeordnet sein, die drei Leisten brauchen

aber nicht miteinander zu fluchten. Es genügt, wenn sie etwa in derselben Höhe liegen.

Folglich brauchen auch die Durchgangsöffnung und die Ausnehmungen nicht in einer Ebene zu liegen, sondern sie müssen nur etwa auf einer Linie liegen. Nichts anderes bringt das Merkmal zum Ausdruck, daß die Durchgangsöffnung auf die offenen Ausnehmungen ausgerichtet ist.

Dieses Merkmal ist demnach durch den Gesamtinhalt der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung gedeckt.

- 2.2 Der Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 geht also nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus (Art. 100 (c) EPÜ).
3. Im Hinblick auf die Frage der von der Beschwerdeführerin bemängelten Klarheit und Vollständigkeit der Lehre des erteilten Patentanspruchs ist folgendes zu bemerken:
 - 3.1 Nach Art. 100 (b) EPÜ muß das europäische Patent die Erfindung so deutlich und vollständig offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen kann, d.h. der Patentanspruch 1 muß dem Fachmann nicht in allen Einzelheiten vorschreiben, wie er vorzugehen hat. Er soll nur die wesentlichen, also die zur Aufgabenlösung notwendigen Merkmale enthalten. Einzelheiten der Erfindung sind dagegen in der Beschreibung, gegebenenfalls in Verbindung mit der Zeichnung, zu erläutern.

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin können nicht davon überzeugen, daß die Beschreibung, die Patentansprüche und die Figuren die Vorschrift des Art. 100 (b) EPÜ nicht erfüllen.

Es kann der Beschwerdeführerin nicht darin gefolgt werden, daß für die Zuordnung der Zusatzfederleiste zu den zwei zugehörigen benachbarten Federleisten Maßangaben notwendig sind und daß deshalb die horizontalen und vertikalen Abstände zwischen den Leisten so groß sein könnten, daß die Obermatratze unter Verformung zwischen diese Leisten eindringen kann.

Da nach der Beschreibung des Patents dieses Eindringen durch die Anordnung der Zusatzfederleisten (Spalte 3, Zeilen 49 bis 54) verhindert werden soll und der Fachmann auch noch die Lehre erhält, wo die Zusatzfederleisten anzubringen sind (Zwischenraum zwischen zwei benachbarten Federleistenpaaren: Patentanspruch 1; Spalte 2, Zeilen 40 bis 42 und 49 bis 51; Spalte 3, Zeilen 13 bis 17), hat er alle notwendigen Informationen über Lage und Zweck der Zusatzfederleisten, um diese so in dem Lattenrost anzubringen, daß die angestrebte Schonung der Matratze auch erreicht wird. Genauer Maßangaben bedarf es hierzu nicht.

Es trifft auch nicht zu, daß die Kupplungselemente verschiebbar sind müssen. Es genügt, daß die Kupplungselemente an den Federleisten anbringbar sind und daß mindestens zwei Kupplungselemente in gegenseitigem Abstand vorgesehen sind. Durch die Anbringbarkeit ist sichergestellt, daß dieser Abstand variiert und dadurch eine Änderung des Abstützverhaltens erreicht werden kann (vgl. Beschreibung, Spalte 3, Zeilen 30 bis 32 und 38 bis 41 und die Figur 1 der Zeichnung).

Das Patent erfüllt also die Erfordernisse des Art. 100 (b) EPÜ.

4. Neuheit

Die Vorrichtung nach dem erteilten Patentanspruch 1 ist, wie die Prüfung der vorliegenden Druckschriften durch die Kammer ergeben hat, neu. Im einzelnen braucht die Neuheit nicht begründet zu werden, da diese von der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung nicht mehr bestritten worden ist.

5. Erfinderische Tätigkeit

- 5.1 Die Erfindung geht aus von dem Stand der Technik nach dem Dokuments D1. Bei der nach dieser Entgegnung bekannten Vorrichtung werden benachbarte Federleisten, die durch einen ihre Bewegung nicht hindernden Mittelgurt untereinander verbunden sind, durch einen weiteren, relativ unelastischen Gurt miteinander verbunden. Dadurch wird es möglich, die Federung bestimmter Bereiche des Lattenrosts härter zu gestalten, so daß damit individuellen Anforderungen an das Federverhalten Rechnung getragen werden kann.
- 5.2 Bei diesem Lattenrost mit bereichsweise änderbarer Federhärte können bei jeder Erhöhung der Belastung der Obermatratze deren unterseitig zwischen den Federleisten jeweils nicht unterstützten Bereiche noch mehr nachgeben, was sowohl mit einer Einbuße an Liegekomfort als auch mit einem erhöhten Obermatratzenverschleiß verbunden ist.
- 5.3 Diesem Stand der Technik gegenüber liegt demnach der Erfindung die Aufgabe zugrunde, eine Verbesserung des Tragverhaltens eines Liegemöbel-Lattenrosts durch eine Vergrößerung der Härte beliebiger Zonen zu erreichen, und

zwar so, daß zugleich die Obermatratze geschont wird und der Vorteil der bekannten Lösung, daß die Federleisten durch die Verstärkungs Vorrichtung nicht beschädigt werden, beibehalten wird.

Diese Aufgabe unterscheidet sich von der in der EP-B-0 050 293 angegebenen Aufgabe (Spalte 1, Zeilen 38 bis 52) dadurch, daß sie gegenüber dem im Oberbegriff des erteilten Patentanspruchs 1 berücksichtigten Stand der Technik präzisiert ist.

Im übrigen kann der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden, daß zwei Problemkreise (Härteregelung einerseits und Schonung der Obermatratze andererseits) gelöst werden sollen, die nichts miteinander zu tun hätten. Wie bereits im Abschnitt 5.2 dargelegt, sind beide Problemkreise eng miteinander verbunden, weil mit zunehmender Härte des Lattenrosts auch ein größeres Eindringen der Obermatratze in die Räume zwischen den Federleisten eintritt.

- 5.4 Die vorstehend präzisierte Aufgabe wird zur Überzeugung der Kammer durch die Vorrichtung nach dem Patentanspruch 1 gelöst. Diese Vorrichtung, bestehend aus spezifisch ausgebildeten gummielastischen Kupplungselementen und je einer Zusatzfederleiste, ist ohne Beschädigung wahlweise an und zwischen den Federleisten anbringbar. Dadurch wird nicht nur eine Vergrößerung der Härte erreicht, sondern auch das Eindringen der Obermatratze in die Zwischenräume zwischen einander benachbarten Federleistenpaaren wesentlich verringert und dadurch die Obermatratze geschont.
- 5.5 Aus dem Dokument D1 erhält der Fachmann nur die Anregung, zur Änderung der Federwirkung des Lattenrosts zwei oder mehr benachbarte Federleisten durch einen relativ unelastischen Gurt miteinander zu verbinden. Dieser soll

aus zwei lösbar miteinander verbundenen riemenartigen, d.h. die Leisten umgreifenden Teilen bestehen. Eine Änderung der Federwirkung soll demnach nur durch die Koppelung benachbarter Federleisten erreicht werden.

5.6 Auch den Dokumente D2 und D3 sind keine Lehren zu entnehmen, aufgrund deren der Fachmann ohne erfinderische Tätigkeit zum Gegenstand des Patentanspruchs 1 gelangen konnte.

5.6.1 Das Dokument D2 befaßt sich mit einem Lattenrost für Liegemöbel mit in Querrichtung zur Liegemöbel-Längsachse angeordneten Federbrücken, deren Federcharakteristik einzeln einstellbar ist.

Um sowohl eine genügende Durchlüftung als auch eine allen Anforderungen gerecht werdende Abstützcharakteristik zu gewährleisten, weist nach der Lehre dieses Dokuments jede Federbrücke mindestens eine in ihrer Längsrichtung verlaufende, schlitzartige Ausnehmung auf, welche die Federbrücke mindestens auf einem Großteil ihrer Gesamtlänge in parallele Federelemente unterteilt. Bei einer Ausführungsform ist jede Federbrücke in zwei voneinander getrennte Federleisten unterteilt, wodurch nicht nur eine gute Durchlüftung und eine breite Abstützfläche der Obermatratze erreicht wird, sondern auch breite Spalten, in welchen Teilen der Obermatratze strapaziert werden, vermieden werden (Seite 3, rechte Spalte, Zeilen 14 bis 19). Zur Schonung der Obermatratze trägt auch bei, daß nicht nur der Abstand der Federleisten zueinander relativ gering ist, sondern daß auch die gegenseitigen Abstände zweier benachbarter Federbrücken (3) gegenüber den bekannten Systemen kleiner geworden sind (Seite 4, linke Spalte, Zeilen 21 bis 32). Die Schonung der Matratze wird folglich nur durch eine Teilung der Federbrücken angestrebt.

Die Ansicht der Beschwerdeführerin, daß die Schonung der Matratze durch die Anordnung einer weiteren Federleiste (Zusatzfederleiste 3c) erreicht werde, findet im Dokument keine Stütze.

Darüber hinaus wird gemäß Patentanspruch 4 die Zusatzfederleiste (3c) unterhalb und nicht zwischen den Federleisten (3a und 3b) angeordnet und werden die Enden der Zusatzfederleisten in den seitlich am Längsschenkel des Lattenrost-Rahmens angebrachten Federleistenträgern verankert.

Zum weiteren Einstellen der Federcharakteristik jeder einzelnen Federbrücke werden Distanzvariatoeren, die sogar gestapelt verwendet werden können (Seite 4, rechte Spalte, Zeile 7 bis 14; Fig. 9), zwischen den Federleisten jedes Federelements und der Zusatzfederleiste angebracht, wodurch der Abstand der Leisten der Höhe nach voneinander geändert wird (Figur 6).

Auch deshalb kann von einem Ausfüllen des Zwischenraumes zwischen zwei Federleisten durch die Zusatzleiste zur Verringerung des Eindringens der Obermatratze nicht die Rede sein.

Im übrigen ist an ein Anbringen der Zusatzfederleiste unterhalb zweier benachbarter Federleistenpaare nicht gedacht. Um die elastische Reaktion zweier benachbarter Federbrücken in gewissen Umfang aufeinander abzustimmen, wird die Anordnung eines elastischen Stabilisierungsgurtes vorgeschlagen (vgl. Figur 12: Bezug 20).

Ein Fachmann, der sich mit dem Problem der Härteeinstellung unter gleichzeitiger Schonung der Obermatratze befaßt, findet also in dem Dokument D2 nur die Lehre, zur

Schonung der Matratze die Abstände zwischen benachbarten Federbrücken zu verringern, zur Härteeinstellung dagegen eine Zusatzfederleiste unterhalb jeder Federbrücke anzubringen, die zur individuellen Härteeinstellung der einzelnen Brücken dient, sowie zum selben Zweck die Federbrücken untereinander durch einen elastischen Gurt zu koppeln.

- 5.6.2 Das Dokument D3 befaßt sich gleichfalls mit einer zusätzlichen Zonenverstärkung, die es erlaubt, die Federung eines Lattenrosts nach Bedarf zu ändern. Hierzu dienen Verstärkungsvorrichtungen, bestehend aus zwei Kupplungselementen und einer Zusatzfederleiste je Federleiste, welche durch die Kupplungselemente unter der zu verstärkenden Federleiste angebracht wird. Dieses Dokument, das sich nur mit einer Verstärkung jeder einzelnen Federleiste befaßt, gibt daher auch keine Hinweise auf die vorgeschlagene Lösung.

Der Ansicht der Beschwerdeführerin, für einen Fachmann stelle die Anordnung der kürzeren Zusatzfederleiste seitlich zu der Federleiste eine übliche Alternative dar, kann nicht gefolgt werden. Eine solche seitliche Anordnung ergibt andere Federungsverhältnisse.

- 5.6.3 Auch eine gemeinsame Betrachtung der Lehren der Dokumente D2 und D3, die die Beschwerdeführerin als naheliegend ansieht, würde nur ergeben, die Zusatzfederleiste zu einer Verstärkung jeder einzelnen Federbrücke zu verwenden, eine Schonung der Obermatratze dagegen durch eine Verringerung des Abstandes der benachbarten Federleistenpaare anzustreben.

- 5.7 Die übrigen Entgegenhaltungen, auf die die Beschwerdeführerin während der mündlichen Verhandlung nicht einge-

gangen ist, liegen weiter vom Gegenstand des Patentanspruchs 1 ab als die vorstehend erörterten Dokumente. Sie befassen sich weder mit der Lösung der im Abschnitt 5.3 genannten Aufgabe, noch sind durch sie die gemäß dem kennzeichnenden Teil des Patentanspruchs 1 zu deren Lösung dienenden Merkmale bekanntgeworden.

5.8 Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß auch eine gemeinsame Wertung der Lehren nach den Entgegenhaltungen dem Fachmann keinen Hinweis gab, daß die der Erfindung zugrundeliegende Aufgabe durch spezifisch gestaltete Kupplungselemente, die mit einer Zusatzfederleiste, die auf die benachbarten Federleistenpaare ausgerichtet und zwischen diesen angebracht ist, zusammenwirken, gelöst werden kann.

5.9 Die Vorrichtung nach dem Patentanspruch 1 beruht deshalb auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne der Art. 56 EPÜ.

Bei dieser Sachlage braucht nicht entschieden zu werden, ob die Vorrichtung nach dem Dokument D2 den nächstkommen Stand der Technik bildet, wie die Beschwerdeführerin meint. Dies würde ggf. nämlich nur zu einer anderen Aufteilung der Merkmale auf den Oberbegriff und den kennzeichnenden Teil des Patentanspruchs 1 führen. Für eine solche rein formale Änderung ist im Einspruchs- oder in einem anschließenden Beschwerdeverfahren jedoch kein Raum mehr.

6. Das Patent kann daher mit den erteilten Patentansprüchen aufrechterhalten werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

S. Fabiani

C. Maus